

Gemeinsame Förderrichtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Länder und der Filmförderungsanstalt zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

vom 01.01.2019

Inhaltsübersicht

§ 1	ZIELE	1
§ 2	FÖRDERGEGENSTAND	2
§ 3	ANTRAGSBERECHTIGUNG	2
§ 4	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE	2
§ 5	BESTIMMUNGSRECHT DER LÄNDER	3
§ 6	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUSGABEN	4
§ 7	ARCHIVIERUNG UND DOKUMENTATION	4
§ 8	AUSWERTUNGSINTERESSE	4
§ 9	KURATORISCHES INTERESSE	4
§ 10	KONSERVATORISCHES INTERESSE	5
§ 11	INKRAFTTRETEN	5

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA) auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu 3,33 Millionen Euro.

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung des Förderverfahrens zur gemeinsamen Umsetzung des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

§ 1 Ziele

- (1) Die FFA kann nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Förderungen zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes gewähren.
- (2) Die Digitalisierungsförderung umfasst die folgenden Bereiche:
 - Auswertungsinteresse (§ 8)
 - Kuratorisches Interesse (§ 9)
 - Konservatorisches Interesse (§ 10)
- (3) Über Förderungen nach § 9, § 10 entscheidet die FFA aufgrund der Bewertung durch Expertengremien. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Förderungen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41, 42, 46 Filmförderungsgesetz (FFG). Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des Herstellers zum Zeitpunkt der Herstellung (Nullkopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand oder dass künstlerisch eine wesentliche deutsche Beteiligung, ein wesentlicher deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist.

(2) Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden oder kinotauglich sein. Filme, die ursprünglich, primär oder ausschließlich für das Fernsehen oder den direkten Vertrieb über Video, DVD oder VOD produziert wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist

a) der Inhaber/die Inhaberin der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwendung im Inland erforderlichen Rechte an dem Film,

b) diejenige Person, die im Eigentum und/oder Besitz des Originalmaterials ist, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin für die beabsichtigte digitale Verwertung.

(2) Filmerbeeinrichtungen und Archive sind ergänzend zu Abs. 1 im Falle konservatorischer Notwendigkeit auch ohne Rechtenachweis antragsberechtigt für das Archivgut, das bei ihnen lagert.

(3) Das Bundesarchiv ist nur antragsberechtigt für Digitalisierungen aus konservatorischem Interesse bis zu einer Gesamthöhe von € 500.000,- jährlich. Andere Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung, Gemeinden und Rundfunkveranstalter sind nicht antragsberechtigt.

(4) Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

§ 4 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

(1) Anträge können laufend über ein von der FFA online bereit gestelltes Formular gestellt werden. Die Beantragung der Digitalisierung mehrerer Filme ist möglichst als Liste in einem Antrag zusammenzufassen.

(2) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann

weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen.

(3) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

(4) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung. Die als Zuwendungen bewilligten Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird. Die Förderung wird regelmäßig bis zur Höhe von 40.000 € pro Film gewährt. Die Beantragung höherer Förderungen muss gesondert begründet werden. Über die Bewilligung höherer Förderungen entscheidet das Gremium „Kuratorisches Interesse“.

(5) Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 Prozent. Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert wird, sind bei Förderungen nach § 9, § 10 hiervon ausgenommen.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung aus Mitteln der BKM und der Länder sowie die diesbezügliche Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.

(7) Mit den Digitalisierungsarbeiten darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.

(8) Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P). Die ausgezahlten Mittel sind alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen zu verwenden.

(9) Zuwendungen nach dieser Richtlinie, die sich an Betriebe und Unternehmen richten, sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, der FFA unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im für die jeweilige Förderung maßgeblichen Antragsvordruck konkret bezeichnet.

§ 5 Bestimmungsrecht der Länder

Wenn ein Antrag von einem Land im Rahmen seines Bestimmungsrechtes unterstützt wird, wird dem Antrag im Umfang der berücksichtigungsfähigen Ausgaben vorrangig stattgegeben. Voraussetzung ist die Kinotauglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2, die vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ festgestellt wird. Das Verfahren im Einzelnen wird von der FFA in Abstimmung mit den Ländern festgelegt.

§ 6 Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Ausgaben. Die Ausgaben, die bei der Kostenkalkulation der Digitalisierung berücksichtigt werden können, werden von der FFA in Abstimmung mit Bund und Ländern in einem Merkblatt festgelegt.

§ 7 Archivierung und Dokumentation

- (1) Der/die Förderempfänger/in hat ein Exemplar der digitalen Fassung des Films in Vorführqualität im Bundesarchiv einlagern zu lassen.
- (2) Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, die für die filmographische Erfassung erforderlichen Daten der digitalisierten Filme an die Plattform www.filmportal.de zu übermitteln.
- (3) Bei Digitalisierungen von Spiel- und Dokumentarfilmen mit einer Laufzeit von über 60 Minuten ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet, die ersten fünf Minuten dem Filmportal für eine zeitlich unbegrenzte, nicht-kommerzielle und nicht-exklusive Präsentation zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Auswertungsinteresse

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept. Die Digitalisierung muss auf Zugänglichmachung des Filmes (z.B. via Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein.
Weitere Voraussetzung ist:
 - a) die Erfüllung der in der Richtlinie der FFA nach Abs. 3 festgelegten Kriterien oder
 - b) die Feststellung eines qualifizierten Mehrwerts des Films für das nationale Film-erbe durch das Gremium „Kuratorisches Interesse“.
- (3) Die FFA legt Einzelheiten der auswertungsorientierten Förderung in einer Richtlinie fest. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.

§ 9 Kuratorisches Interesse

- (1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist
 - a) ein kuratorisches Auswertungskonzept mit dem Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung und
 - b) ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Film-erbe (Kinotauglichkeit), d.h. es handelt sich um Kurz- oder Langfilme von besonderer filmhistorischer Bedeutung oder dokumentarischem bzw. künstlerischem Wert insbesondere aus folgenden Gattungen:
 - Spielfilme (Starkino, Publikumserfolge, unabhängige Autorenfilme,

ästhetische Opposition, Kinderfilme, verkannte Filme, Zensurfälle, technische Innovationen)

- Dokumentarfilme (soziales Leben, Erziehung/Bildung, Stadt- und Regionalentwicklung, zeitgeschichtliche Ereignisse, Politik, Sport, Industrie und Werbung, künstlerische Dokumentation, Filme über andere Künste wie Tanz, Theater, Musik etc., ephemere Filme)
- Animations- und Experimentalfilme (künstlerische Avantgarde, Film als Kunst, Trickfilm)

(3) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 10 Konservatorisches Interesse

(1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Konservatorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist die Darlegung einer Materialgefährdung, die auf einer technischen Begutachtung des Materialzustands basiert, sowie ein qualifizierter Mehrwert für das Filmerbe im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. b).

(3) Die Förderung setzt keinen Eigenanteil des Antragstellers/der Antragstellerin voraus.

(4) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.